

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 47, 12. Juni 1850

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Dr. Palmer und die Oldenb. Kirchenverfassung.

In N^o 42 des Volksfreunds giebt sich jemand Mühe, das Palmersche Urtheil über unsere Kirchenverfassung zu widerlegen. Zuerst scheint derselbe Anstoß daran zu nehmen, daß in N^o 39 der Aufsatz, in dem Palmer jenes Urtheil ausspricht, ein sehr lesenswerthes genannt wird, und sucht die Gründe auf, weshalb das wohl geschehen sei? Wir können diese Gründe hier füglich unerörtert lassen, vermögen aber den Wunsch nicht zu unterdrücken, der Verfasser möchte Mühe gefunden haben, den Aufsatz von Palmer zu lesen. Die Gelegenheit dazu konnte ihm doch wohl kaum fehlen, und er hätte manches daraus lernen können.

Wenn nun dem Dr. Palmer diese Entgegnung vor die Augen käme, so würde er wohl ein Lächeln nicht zu unterdrücken im Stande sein. Er würde denken, jetzt wird's mir doch erklärlicher, wie die Oldenburger eine solche Verfassung zurechte machen konnten. Aber zu einer Rechtfertigung würde er sich schwerlich verstehen. Auch wir würden uns nicht dazu verstehen, wenn wir nicht wüßten, daß man solche Aufsätze in den Tagesblättern flüchtig anzusehen, und den ersten Eindruck mitzunehmen pflegt, und der könnte doch möglicherweise bei manchem sein, daß P. wirklich Unrecht hätte. Auf jenes flüchtige Ansehen von Seiten seiner Leser hat doch auch wohl der Berichtiger gerechnet; sonst hätte er sich sagen müssen, daß seine Entgegnung nur den Eindruck mache, er suche zu verhalten, was sich nicht verhalten läßt, gelegentlich aber habe er dem Dr. P. „eins anhängen“ mögen.

Der Verfasser hat zuerst den seltenen Muth zu

behaupten, die Demokratie der Kirche sei in der Bibel begründet. Demokratie heißt Herrschaft des Demos. Wo dies Wort in der Bibel vorkommt, da bezeichnet es die rohe, gedankenlose, nicht christliche Pöbelmasse. Aber wo ist dieser in der Bibel die Herrschaft übertragen? Oder wollte er — gegen den biblischen Sprachgebrauch zwar — das Christliche Volk im Allgemeinen verstehen: wo, fragen wir, ist diesem die Herrschaft übertragen? Die oberste Leitung der Kirche nahmen bekanntlich, so lange sie lebten, die Apostel in Anspruch. Sie beriethen sich aber mit anerkannt glaubenstreuen, frommen und weisen Männern, und setzten auch solche zu stehenden Behörden in den Gemeinen ein. Aber nie haben sie dem großen Haufen die Herrschaft eingeräumt. Und durch die Geschichte soll die Demokratie in der Kirche empfohlen sein? Wir wußten doch kaum, woran der Verfasser denken kann, wenn nicht etwa an die Synoden des edlen Byzantinischen Reichs, wo Schaaeren dummer Mönche mit Knäppeln und Stangen die Beschlüsse eingaben. Ob nun solch Regiment „durch die Geschichte besser empfohlen wird, als Hierarchie, bischöfliche Regierung, Casateopapie und Consistorial-Regiment“ (warum nicht einige solcher Scheusale mehr, namentlich Rheinische Synodal-Verfassung?) das mag füglich dem Urtheile unseres Gegners selbst überlassen bleiben.

Aber die Anarchie der Kirche! Den Vorwurf will der Verf. „als völlig grundlos entschieden zurückweisen.“ Denn Anarchie ist nur da, wo keine Behörden sind, oder wo diese Behörden keine Autorität haben. Nun, Behörden hat die Synode allerdings geschaffen, und Palmer müßte blind gewesen sein, wenn er die 100 Artikel, wo davon die Rede ist, nicht gesehen hätte. Aber wo bleibt die Autorität? Freilich ist

es, „gelinde gesprochen, sehr gewagt,“ „hinter dem Studirtische weg“ über die Zukunft zu urtheilen, und die Erfahrung soll bereits für unsere Kirchenverfassung zeugen. Wir können behaupten, daß die Erfahrung bereits dagegen zeugt. Warum die Augen davor verschließen, daß unsere sogenannte Kirchen gewalt leider vielmehr einer Kirchen ohnmacht gleichkommt? Welche Mittel haben denn die kirchlichen Behörden vom Kirchenrath bis zum Oberkirchenrath, ihren Verfügungen, Erlassen u. Nachdruck zu verschaffen? Wenn nun einer sagt: ich will nicht? Wollen die Kirchenbehörden den Staatsbehörden Befehle ertheilen? Aber die Staatsbehörden werden sie auslachen. Oder wollten sie dieselben bitten? Aber vergiebt die Kirche nicht ihrer Würde, wenn sie den Staat, dem sie ebenbürtig ist, den sie verschmäht hat, um Hülfe bitten muß? Und wollte sie sich so erniedrigen, wird der Staat ihr Gehör schenken dürfen? Darf er ungeprüft ihre Bekenntnisse vollstrecken? Würde er sich nicht dadurch zur Magd der Kirche herabwürdigen? Würde er sie nicht dadurch zur ärgsten Tyrannin seiner Bürger stempel? Mit dem Staat also ist es nichts. Und was will die Kirche für sich selbst thun? Vielleicht hat sie den Kirchendienern gegenüber diese oder jene Art von Macht. Aber was will sie mit widerspenstigen Laien anfangen? Will sie den Bann aussprechen, wenn einer die Kirchenlasten nicht bezahlen, oder Kirchenämter nicht übernehmen will? Sie, die nach Art. 2 nicht die leiseste disciplinäre Rüge gegen den offenbar Ungläubigen, gegen den Verräther der Religion sich erlauben darf? Man mag hinschauen, wo man will, nicht einmal ein Schatten von Gewalt. Und ein solcher Zustand sollte etwas anders sein, als Anarchie oder Gewaltlosigkeit?

Aber noch mehr. Gesezt unser Volk wäre und bliebe so gutmüthig, daß das Wort des Gesetzes auch zur Erfüllung desselben hinreichte: wer macht das Gesetz? Wer macht „Anordnungen, Einrichtungen,“ bestimmt „Abänderungen der Kirchenverfassung, Aenderungen selbst der Ordnung im Gottesdienste und der gottesdienstlichen Bücher?“ Eine Synode thut es, aus directer Wahl nach allgemeinem Stimmrecht hervorgegangen, eine Synode „auf breiter Basis.“ Ausgeschlossen von ihr ist keiner, nicht einmal, der unter Curatel und in peinlicher Untersuchung steht. Kann denn noch jemand zweifeln, daß die rotheste Demokratie, wenn ihr das Terrain des Staats verschlossen ist, sich auf das Terrain der Kirche werfen wird, um, wie Palmer sagt, dort zu wühlen? Hat das nicht die Geschichte bewiesen und beweist es noch

täglich? Was wollen die sieben Geistlichen der Synode dagegen machen? Ja, wollen? Ob sie wollen, ist noch sehr die Frage. Es können ja Abgesetzte und Emeritirte aus der Wahlurne hervorgehen. Ihren Feinden also, ihren Zerstörern ist die Kirche ohne Schutz geselich in die Hand gegeben. Das ist noch nie geschehen, so lange die Kirche besteht. Und solch elender und hülfloser Zustand sollte nicht Anarchie genannt werden?

Jetzt noch einige Worte über den Art. 2. Die Synode hat sich, eben so wie unser Gegner, vielfach gedreht und gewunden, um den Art. 2 stehen zu lassen, und ihm doch seine Bedeutung abjudispiriren. Palmer hat ihn verstanden, wie ihn jeder, der nicht von der Synode instruirt ist, verstehen muß, denn die Worte sind zu deutlich. Wenn die Bekenntnisse nicht beschränken, so sind sie eben aufgehoben, denn Bekenntnisse, die nicht beschränken, giebt es nicht und kanns nicht geben. Ein anderes Object der Beschränkung aber, als Glaube und Gewissen, ist gar nicht denkbar, und zwar nicht der innere Glaube und das innere Gewissen, denn das kann keine Macht der Welt beschränken, sondern der äußerlich in Wort und That hervortretende Glaube, und das so hervortretende Gewissen. Wenn nun aber jeder in Glaubenssachen sagen und thun darf, was er will, so darf es auch der Lehrstand der Kirche, für den die Verfassung keine Beschränkung hat und haben kann, und damit ist die von Palmer gerügte unbedingte Lehrenfreiheit gewährleistet. Daß übrigens die Synode den Artikel nicht für so gar unschuldig gehalten hat, als man ihn ausgeben möchte, tritt in der konfusen und nichtsagenden Erklärung vom 1. Aug. deutlich hervor. Wozu diese unverständlichen Redensarten, wenn man ein freies Gewissen hatte? Warum nicht ganz einfach die von einem Pastor geforderte Erklärung abgeben, daß durch Art. 2 nichts an der Gültigkeit der Bekenntnisse, namentlich des Apostol. Symbols und der Augsb. Conf. geändert werden solle? Unser Gegner hegt eine ganz zarte Rücksicht für die „ängstlichen Gemüther,“ die für ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit besorgt sind. Es wäre sehr zu wünschen, daß er auch einige zarte Rücksicht für die hegte, die nicht gern in Christlichen Kirchen und Schulen heidnische Lehren hören wollen, und darum in Art. 2 ihr theuerstes Kleinod gefährdet sehen.

Und dieser Art. 2 soll durch den Ausdrud „Evangel. Kirche“ neutralisirt werden? Evangel. Kirche soll ein geschichtlich feststehender Begriff sein? Woran denkt der Verfasser? An Wiedertäufer und Methodisten?



Rechnen nicht die sich auch zur Evang. Kirche? Oder denkt er an die Evang. Preussens? Aber in dieser sind gerade die Bekenntnisse ausdrücklich garantirt. Da nun der Art. 2 die Bekenntnisse aufhebt, auf denen die Evang. Kirche besteht, so hat Art. 1 gar keinen Sinn, und der Ausdruck „Evang. Kirche“ ist ein Luftgebilde, das Gestalt und Inhalt alle Tage wechseln kann.

Darin hat unser Gegner übrigens Recht, daß die Synode, ohne ihre Befugnisse zu überschreiten, an dem innern Wesen und dem Lehrgehalte der Kirche nichts ändern durfte. Ebenfalls darin, daß sie nicht nöthig hatte, das Ansehen der Schrift und der Bekenntnisse zu garantiren. Das verlangte niemand von ihr, denn das Ansehen derselben verstand sich ganz von selbst. Aber noch viel weniger hatte sie das Recht, sie umzukürzen. Das Richtige war, gar nichts darüber zu sagen, weil man sonst entweder Unnütziges that, oder seine Befugnisse überschritt. Da die Synode nun ihre Befugnisse verkannt hat, so ist es ihr widersähen, daß sie ein Verfassungsgesetz für eine Kirche gemacht hat, die gar nicht existirt, das also auf unsere thatsächlich existirende Kirche rechtlich keine Anwendung leidet.

Und eine solche nur factisch eingeführte Verfassung sollten wir mit „Liebe und Vertrauen“ erfassen? Nein, wir finden mit Dr. Palmer gar zu wenig Liebens- und Vertrauenswürdiges darin, als daß das möglich wäre. Und warum den Mantel der Liebe über das decken, das in sich so ganz haltlos ist? Mit solchem Verluschen wird nichts gewonnen noch verbessert, sondern vielmehr damit, daß man klar um sich schaut, und seine Gebrechen sich nicht verhehlt. Und darum, nicht um irgend etwas Kränkendes zu sagen, haben wir den traurigen Zustand unserer Kirche aufgedeckt. Mögen denn alle, die es mit dem Wohle der Kirche — und des Staats — treu meinen, sich thätig die Hände reichen — und wenn es auch Selbstverleugnung kosten sollte — damit wir über diese Verfassung hinauskommen! 6.

Wie hält unsere evangelische Kirche ihre Genossen zu Entrichtung der kirchlichen Abgaben an?

Diese in № 43 dieser Blätter aufgeworfene Frage dürfte sich folgendermaßen beantworten:

Die constituirende Synode war von dem bisherigen rechtmäßigen Kirchenelemente berufen, um der

evangelischen Kirchengenossenschaft, als deren Vertreter die vom Staatsgrundgesetze geforderte neue Verfassung zu geben. Ist also das von dieser Synode auf dem von der gesetzgebenden Behörde vorgeschriebenen Wege beschlossene Verfassungsgesetz unbestreitbar rechtsgültiges Statut der Kirchengenossenschaft, so haben dessen Satzungen bindende Kraft für jedes Mitglied der evangelischen Kirche des Herzogthums, und ihre Befolgung kann, so weit nöthig, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, wie auch jede andere Corporation oder Gemeinheit ihre Mitglieder zu Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten, welche die Statuten ihnen auflegen, auf gerichtlichem Wege anhalten kann. In Beziehung auf die kirchlichen Abgaben wird dann die Rechtsverfolgung gegen die Säumigen in der schleunigsten Proceßform geschehen, nämlich in der des unbedingten Mandatsprocesses; denn der Art. 133 der Kirchenverfassung enthält die Bestimmung, daß auf den Grund vorschriftsmäßiger Ausschreibung der Rückstände diese Proceßart stattfinden soll, das heißt: es ist solchen vorschriftsmäßigen Ausschreibungen die unbedingte Beweisraft öffentlicher Urkunde gegen alle Kirchengenossen verfassungsmäßig beigelegt worden.

Eine Unterhaltung.

Vor Kurzem besuchte mich ein Bekannter aus J——r. Ich benutzte daher mit Freunden die Gelegenheit in der Staatsweisheit mich zu vervollkommen, die in jenem Orte bekannlich nicht in der Wiege, sondern in der Luft liegt. Wie geht's, fragte ich: „Sehr schlecht,“ war die Antwort, „wie kann ein freier Mann sich wohl fühlen im Sumpfe der Reaction.“ Ha ha! dachte ich, vermuthlich hat er schon gehört, daß man die dortigen Behörden vermindern und die Schule verlegen will. Ich äußerte dies. „Nein, im Gegentheil, das wollen wir eben, wir müssen ja sparen, und es ist uns einerlei, wo die Papiere beschreiben und die Jungens dressirt werden, bei uns oder in D. Dabei haben wir keine Bedenken, wenn wir nur die drei Männer behalten, die das Volk anführen, darum wollen wir bitten, nein nicht bitten, das wollen wir fordern. Ich meine aber die Reaction,“ und dabei zog er ein Gesicht wie ein Kater der einen Knochen im Halse hat. Welche Reaction? fragte ich dagegen. „Si was,“ war die Antwort, „selbstredend die in Paris, denn was sie dort machen, thun wir hier auch.“

Hören Sie, Werthester, tröstete ich, und wenn die



ganze Welt reactionär wird, für Ihr J—— ist mir gar nicht bange! mit dieser Intelligenz, Gesinnung und Thatkraft, diesem nie zu verlöschenden Durst nach — Freiheit fordern Sie Ihr Jahrhundert in die Schranken. Das ist ein Land und Geld haben Sie ja die Fülle. „Ja wohl, ja wohl,“ schmunzelte mein Freund, „Sie haben Recht, aber — mit dem Gelde müssen wir doch haushalten,“ und dabei kratzte er sich mit bedenklicher Miene hinter den Ohren. Das ist vollkommen wahr, tröstete ich, aber wenn es eine patriotische Erhebung gilt, wie für die Deutsche Flotte, dann zahlen Sie Alle gern in ihrem Orte und mit vollen Händen. Tausend noch einmal, fuhr ich mit Begeisterung fort, was ist allein bei Ihnen für die Flotte unterschrieben! „Ja wohl,“ entgegnete mein Besuch, „wie meinen Sie das unterschrieben?“ Ja gewiß, rief ich freudig, nicht allein unterschrieben, sondern auch bezahlt! Dabei sah mein Bekannter sich nach der Thüre um, vermuthlich — weil eben angeklopft ward. Ich beruhigte ihn mit der Bemerkung, daß es wohl der Barbier sei, der mir den Beobachter und die Freien Blätter zu bringen pflege, und fuhr fort; Ja nicht allein Geld, sondern auch Kraft, Muth und Deutsche Biederkeit und Treue findet man noch in Ihrer Heimath. War es nicht eine Freude die Adressen zu lesen, worin man Gut und Blut den Schleswig-Holsteinern zusagte; und wie erhebend muß der Ausmarsch gewesen sein, als alle Subscibenten sich wie ein Mann erhoben, um ihr Wort zu lösen! Ja Freund, redete ich weiter, und die Thränen traten mir in die Augen, auf eine solche Gesinnung kann man stolz sein! Aber damit war der Bescheidenheit meines Bekannten doch zu viel geschehen, er verließ mich.

Ich erinnerte mich des Anklopfens von vorher und rief „herein,“ und siehe da, wie geahndet, mein Barbier mit dem Beobachter und der Victor Hugo'schen Rede! Kaum konnte er mich einseifen, so zitterten vor Hast seine Hände. Natürlich ward ich besorgt, denn er hatte mich, als das Gespräch früher einmal auf Kinkel's Rede kam, derbe geschnitten; ich suchte ihn also zu beschwichtigen und redete ihn so an: Souveräner Herr Bartscheerer, beruhigen Sie Ihr Geblüte, damit Sie nicht das meinige vergießen, sehen Sie, ich bin patriotisch angeregt durch einen Freund aus J——, daher wünsche ich heute morgen allein zu bleiben und zwar ungeschoren. „Wie Sie wünschen,“ entgegnete der Barbier, indem er

seine Hände trocknete, „aber gerne hätte ich Ihnen heute den Beobachter vorgetragen!“ Ach, erwiderte ich, still vergnügt, über diese Fülle von Genuß, welche mir heute zu Theil ward, kann ich den Beobachter und sogar die Freien Blätter vergessen, heute habe ich an der Quelle politischer Einsicht und Größe selbst mich gelabt. Damit setzte ich den Genuß der Erinnerung fort, der Barbier ging weiter, und ich beschloß den Nachmittag mit stenographischen Berichten mich zu tractiren und dann die Cavallerie exerciren zu sehen, wozu Andreas mich eingeladen hatte. —

Zur Beherzigung.

Die beiden Parteien (zur Zeit Karls I. in England) sind nie die ganze Nation gewesen, noch haben sie, zusammengenommen, die Majorität der Nation ausgemacht. Zwischen ihnen ist immer eine große Masse gewesen, welche nicht fest der einen oder der andern Partei anhing, welche zuweilen träge neutral blieb, und zuweilen hin und her schwankte. Diese Masse ist mehr als einmal in wenig Jahren von einem Extrem zum andern übergegangen. Oft hat sie die Partei gewechselt, bloß weil sie müde war dieselben Männer zu unterstützen, zuweilen weil ihr wegen ihrer eigenen Greesse bange wurde, zuweilen weil sie Unmöglichkeiten erwartet hatte und getäuscht war.

Macaulay.

Freudhohn lebet: Demokratie ist die Vernichtung jeder geistlichen und weltlichen Gewalt. Pierre Leroux: Jeder Mensch ist sein eigener Priester und sein eigener Kaiser.

In Frankreich hört man schon: Am Ende ist ein Priester, Regiment noch besser als ein Socialisten-Regiment.

Der Volkswille in Frankreich wollte binnen 60 Jahren die constitutionelle Monarchie, die Republik des Schreckens, das Directorium, das Consulat, das Kaiserthum, die Restauration, die Juli-Monarchie, die constitutionelle demokratische Republik, und jetzt will es die sociale Republik, das heißt die Vernichtung der Staatsgesellschaft.

Beiträge für den „Oldenburgischen Volksfreund“ sind an die Verlags-handlung einzufenden.

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

Die sächsischen Ordonnanzen; das preussische Pressegesetz; das hessen-casselsche Deficit.

Es steht im lieben Deutschland wieder recht bunt aus, fast so bunt, wie es immer ausgesehen hat; nirgends Festigkeit der politischen Verhältnisse, überall Auflösung und Detrovirung. Da wir in der Stille der hiesigen Verhältnisse uns mit Ruhe die „auswärtigen“ Angelegenheiten betrachten können, so wollen wir uns einmal dieses sauer-süße Vergnügen machen; helfen und retten können wir in Oldenburg beim besten Willen doch nicht. Zunächst Sachsen. Die Regierung hat die Kammern aufgelöst, weil sie mit den Geldbewilligungen knausern. Dazu war sie freilich der Form nach im Recht und auch materiell. Denn die Opposition bestand aus zwei verschiedenen Parteien, die keineswegs gefonnen waren, sich in einer gemeinschaftlichen positiven Absicht zu verbinden und deren keine stark genug war, die Regierung allein zu übernehmen, aus den Kleindeutschen und den Demokraten. Ähnlich wie bei uns aus Großdeutschen und Demokraten. Demokraten können natürlich ihrer Geburt nach nie anders als in Opposition sein. Gegen eine neue Appellation an das Volk war also nichts einzuwenden.

Allein die Regierung, die in Betreff der Wiederherstellung des Bundestags der öffentlichen Meinung den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, benutzte diese Gelegenheit, um sich ein für allemal eines unbequemen Wahlgesetzes zu entledigen. Sie erklärt, das zwischen der Regierung und dem Landtage vereinbarte Wahlgesetz sei nur ein provisorisches gewesen, nur auf Probe gegeben und da es sich nicht bewährt habe, hebe sie

es auf; und beruft sich dabei auf einen Paragraphen der Verfassung, in welchem sonderbarer Weise der Regierung gerade verboten wird, auf eigne Hand an dem Wahlgesetze etwas zu ändern; ja noch mehr, sie ruft die alten Stände des Jahres 1848 wieder zusammen, um mit ihnen ein neues Wahlgesetz zu machen. Der demokratischen Partei gegenüber war der Zeitpunkt der Ordonnanzen gut gewählt. Denn diese hat in ihrem Pessimismus, in ihrem Wunsche, alles recht gründlich schlecht zu sehen, so vollständig allen Halt und alle Richtung verloren, und ist außerdem in Sachsen so entmuthigt, daß mit Ausnahme eines unbestimmten Murrens und Brummens nichts geschieht wird. Die conservative Partei ist mit der Regierung vollkommen einig darin, daß das Wahlgesetz von 1848 herzlich schlecht ist; sie hätte ihr gern die Hand dazu geboten, es auf gesetzlichem Wege zu verbessern. Daß aber dieser Weg verlassen ist, bringt sie auch in Opposition. Wenn die Regierung die beiden letzten Kammern als Grund ansetzt, daß auf gesetzlichem Wege keine Verbesserung der Verfassung im conservativen Sinne zu erreichen war, so vergißt sie dabei, daß die letzte Kammer bereits um 50 Procent conservativer war, als die erste, und daß eine neue Wahl noch viel conservativer ausgefallen wäre, theils weil die Abneigung gegen alles revolutionäre Wesen im Steigen begriffen ist, theils, weil diejenige Frage, die den Apfel der Zwietracht ins conservative Lager warf — die Frage über das Maibündniß — durch die letzten Ereignisse an Bedeutung viel verloren hat. — Mit der Ordonnanz über die Aufhebung des Wahlgesetzes sind noch drei andere erschienen; ein neues Pressegesetz, das schlimmer ist als das preussische, weil der Polizei alle Gewalt übergeben ist, ein Gesetz über das